



Landkreis
Eichstätt

Landratsamt Eichstätt
Naturschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: 08421/70-154
Telefax: 08421/70-10-154
E-Mail: naturschutz@lra-ei.bayern.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Sg. 45 Az. 61001.05-417-23

Eichstätt, 12.09.2023

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Ausweisung von Konzentrationsflächen für
Windenergieanlagen" der Gemeinde Denkendorf; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Antragsteller: Denkendorf, Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Punkt 2.1 des Umweltberichts ist beschrieben, dass die einzelnen Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter bereits im Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen (Büro [REDACTED] 01.08.2013) berücksichtigt wurden. Ebenfalls wird unter Punkt 2.1 beschrieben, dass artenschutzrechtliche Belange (insbesondere bzgl. Avifauna und Fledermäuse) bisher nicht geprüft wurden und Gegenstand der formellen Bauleitplanung sind.

Lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“, am 05.09.2023 herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ist der § 6 WindBG zu beachten. Aus ihm ergeben sich zwar keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und es muss i. d. R. auch bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Dennoch hat im Umweltbericht eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erfolgen. Da artenschutzrechtliche Belange bislang nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben und evtl. im Rahmen des o. g. Gutachtens des Büros [REDACTED] vom 01.08.2013 erhobene Daten veraltet sind, **ist eine Überarbeitung des Umweltberichts aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zwingend notwendig.**

Diese Überarbeitung hat in Zusammenarbeit mit der unteren (Landratsamt) und der höheren (Regierung von Oberbayern) Naturschutzbehörde zu erfolgen, da Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet wurden, die den Planungsträgern von

Hausanschrift
Residenzplatz 1 u. 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM11NG
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF11NP



den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Darüber hinaus sollen die Naturschutzbehörden mit einer artenschutzfachlichen Einschätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehenden Aspekten hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können, unterstützen.

Dabei ist lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ wie folgt vorzugehen bzw. Folgendes zu beachten:

1. Prüfung der Dichtezentren

- Der Planungsträger hat sich in einem ersten Schritt Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt.
- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 1** (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als **Restriktionsflächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
- Hinsichtlich **Flächen der Kategorie 2** (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als **sensibel zu behandelnde Flächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird). Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen.
- In den Umweltbericht sind die von der Naturschutzbehörde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilten Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden.
- Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.
- Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).
- Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

2. Fledermäuse

- Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Darauf ist im Umweltbericht zu verweisen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen (siehe Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Down-loads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publication-File&v=4).

3. Errichtung der Windenergieanlagen

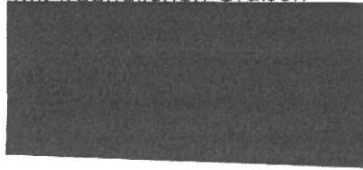
- Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. stöempfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann.

4. Kartierungen

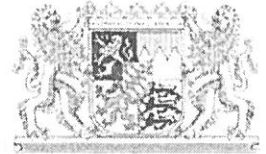
- Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Wir verweisen außerdem auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.

Mit freundlichen Grüßen



Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Denkendorf
Wassertal 2
85095 Denkendorf

- per E-Mail poststelle@gemeinde-denkendorf.de; [REDACTED]

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	+49 (89) 2176-2753 +49 (89) 2176-402753	[REDACTED]	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 10.08.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_EI-6-26-3	München, 07.09.2023

**Gemeinde Denkendorf, Landkreis EI;
Sachlicher Teil-FNP "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Wind-
energieanlagen";
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 28.08.2014 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.

In diesem kamen wir zu dem Schluss, dass der Planung bei Berücksichtigung der Belange der Energieversorgung, von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes zugestimmt werden kann.

Es wurde jedoch darum gebeten die Planung mit einer detaillierten Auseinandersetzung zu den Belangen von Natur und Landschaft (insbesondere des Artenschutzes), der Ausschlusskriterien sowie des Immissionsschutzes zu ergänzen.

In nun vorliegenden Unterlagen vom 10.05.2023 sollen von den acht ursprünglich in Frage kommenden Potentialflächen sechs Flächen im Flächennutzungsplan als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Flächen W 1 bis W6, die sich im Norden sowie Süden des östlichen Gemeindegebiets befinden und zusammen einen Umgriff von ca. 800 ha aufweisen. Die Planbereiche sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Bewertung

Klimaschutz und Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...] (LEP 6.1.1 Z).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Diesen Belangen trägt die vorliegende Planung Rechnung.

Freiraum

Gemäß LEP 7.1.3 G soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Die Planflächen befinden sich weitestgehend in bisher unzerschnittenen Räumen.

Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens können jedoch erst bei einer Konkretisierung der Standorte der Windenergieanlagen beurteilt werden.

Natur und Landschaft

Gemäß LEP 7.1.1 G sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die Planung liegt im Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie dem Naturpark Altmühltal. Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

Die Planung ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) wird ggf. in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung bzw. Beachtung o.g. Grundsätze und Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegen.

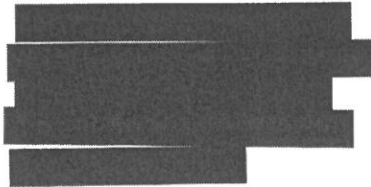
Mit freundlichen Grüßen
gez.

[Redacted signature]

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

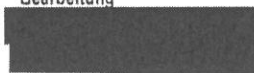


– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
10.08.2023

Unser Zeichen
11-8681.1-106185/2023

Bearbeitung



Datum
15.09.2023

**Denkendorf, Auslegung sachlicher Teil-FNP "Ausweisung von Konzentrations-
flächen für Windenergieanlagen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10.08.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

In den geplanten Konzentrationsflächen sind teilweise Dolinen bekannt und als Georisk-Objekte erfasst. Weiterhin liegen Gefahrenhinweise für verkarstungsfähigen Untergrund sowie für Sturzprozesse in einzelnen Bereichen vor. Diese Hinweise auf (potenzielle) Geogefahren sollten bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.



106185/2023

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Die aktuellen, am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEO-RISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Geologie > Geogefahren abgerufen und heruntergeladen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

[REDACTED] Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]